



Bericht und Beschlussempfehlung

des Europaausschusses

Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1205

Mit Plenarbeschluss vom 13. Februar 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend dem Europaausschuss und mitberatend dem Wirtschaftsausschuss und dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich abschließend in seiner Sitzung am 27. Februar 2019, der Innen- und Rechtsausschuss abschließend in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 mit der Vorlage befasst. Der Wirtschaftsausschuss schloss sich bei Enthaltung der SPD und Zustimmung aller anderen Fraktionen und des SSW dem Votum des federführenden Europaausschusses an, der Innen- und Rechtsausschuss schloss sich einstimmig dem Votum des Europaausschusses an.

Der Europaausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 6. März 2019, mit dem Gesetzentwurf befasst und empfiehlt dem Landtag einstimmig diesen mit der in der nachfolgenden Fassung durch Fettdruck kenntlich gemachten Ergänzung zur Annahme.

„§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (**ABI. C 66 I vom 19. Februar 2019, S. 1**) gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Das für Europa zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.“

Wolfgang Baasch
Vorsitzender